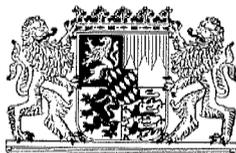


Landgericht [REDACTED]

Az.: [REDACTED]



In Sachen

**ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice**, vertreten durch d. Vorstand, Freimersdorfer Weg 6, 50656 Köln, Gz.: 561 440 900  
- Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

gegen

[REDACTED]  
wegen Zwangsvollstreckung  
hier: Zwangsvollstreckung

erlässt das Landgericht [REDACTED] I - 16. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] am 25.09.2023 folgenden

## Beschluss

1. Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin wird der Beschluss des Amtsgerichts [REDACTED] aufgehoben.
2. Die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers vom 22.05.2023 im Verfahren [REDACTED] aufgehoben.

## Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 05.07.2023, mit welchem ihr Widerspruch vom 30.05.2023 gegen die Eintragungsanordnung vom 22.05.2023 des Gerichtsvollziehers im Verfahren [REDACTED] zurückgewiesen wurde, ist begründet.

Mit der Rücknahme des Vollstreckungsersuchens durch die Gläubigerin vom 21.09.2023 ist die Grundlage des Vollstreckungsverfahrens entfallen. Gleichzeitig bestand das Rechtsschutzbedürfnis der Schuldnerin, die Aufhebung der Eintragungsanordnung zu erreichen, fort.

Nachdem eine Kostenerstattung im Verfahren über die Eintragungsanordnung nicht stattfindet und Gerichtsgebühren für die erfolgreiche Beschwerde nicht anfallen, war eine Kostenentscheidung ebenso wenig veranlasst wie eine solche über die Wertfestsetzung.

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde bestanden nicht.

gez.

[REDACTED]



Für die Richtigkeit der Abschrift

[REDACTED]

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig